

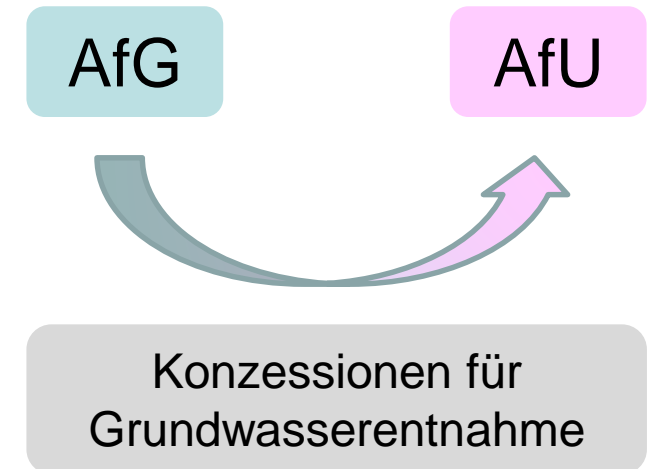
Konzessionen für Grundwasserentnahmen

Valentino Weber

Projektverantwortlicher Grundwasserschutz
Amt für Umwelt und Energie (AfU)

Übergabe Konzessionen

- **Verantwortlichkeiten**
 - Bisher beim Amt für Gewässer (AfG)
 - Ab 01.01.2024 beim Amt für Umwelt und Energie (AfU)
- **Gründe**
 - Ein Grossteil der Konzessionen bezieht sich auf die Entnahme von Grundwasser
 - Grundwasser fällt unter die Zuständigkeit des AfU
 - Auflagen mussten vom AfG beim AfU eingeholt werden
 - Einfachere Wege



Bearbeitung Konzessionsgesuche (1/3)

- **Arten von Gesuchen**

- Konzession
- Bewilligung
- Erneuerung
- Übertragung
- Löschung
- Verwirkung
- Anpassung

451.100

² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser und die Entnahme von Geschiebe in geringen Mengen sowie die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

§ 10 ¹³ b) Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten;
- b) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erteilt das zuständige Amt die Bewilligung.

§ 11 ¹⁴ c) Sondernutzung

¹ Jede über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung eines öffentlichen Gewässers bedarf einer Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere:

- a) die Wasserkraftnutzung inkl. Pumpspeicherwerke;
- b) der Betrieb von Wärmepumpen;
- c) die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min bei maximaler Förderleistung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das zuständige Amt für die Verleihung von Konzessionen zuständig.

§ 12 ¹⁵ d) Konzessionsverfahren
aa) Gesuch

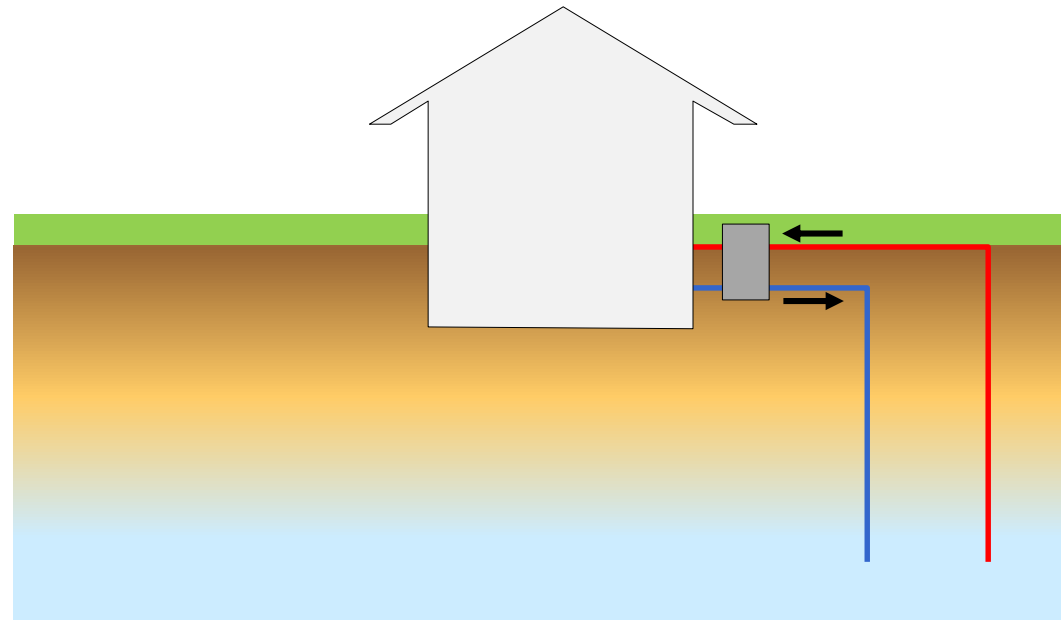
¹ Der Bewerber hat der Verleihungsbehörde ein Gesuch einzureichen.

² Das Konzessionsgesuch soll enthalten:

a) Name und Wohnort des Bewerbers

Bearbeitung Konzessionsgesuche (2/3)

- **Warum Konzessionen**
 - Betrieb Wärmenutzungsanlage
 - Brauchwasser



Bearbeitung Konzessionsgesuche (3/3)

- **Beispiel: Konzession**
 - § 11 WRG
 - Öffentliche Auflage im Amtsblatt (20 Tage)
 - Fachbericht mit Auflagen involvierter Fachstellen im eBau erstellen
 - Genehmigung durch AV
 - Versand Konzession an Gesuchsteller (inkl. Gebührenrechnung), Baubewilligungsbehörde, kant. Fachstellen;
 - Veröffentlichung Konzessionserteilung im Amtsblatt;
 - Erfassen Konzession in Datenbank und Ablage Unterlagen in Dossier

Digitalisierung Konzessionsunterlagen

- **Stand**
 - Noch nicht alle Unterlagen digitalisiert
 - Zum Teil grosse Unterlagendossiers
- **Digitalisierung durch AfU**
 - Digitalisierung in anderen Fachbereichen
 - Möglichst schnell Digitalisierung sämtlicher Konzessionen

Bewirtschaftung Datenbank

- **Warum eine Datenbank?**
 - Viele Angaben (Standort, Entnahmemenge, etc.)
 - Saubere Ablage
 - Nachvollziehbarkeit Anpassungen
- **Alte Datenbank**
 - Spartanisch
 - Keine Möglichkeiten für Anpassungen
- **Neue Datenbank**
 - Einfachere Erfassung
 - Bessere Funktionen

Rechnungswesen

- **Verantwortlichkeiten**
 - Sekretariat
 - Fachliche Rückfragen bei Projektverantwortlichen
- **Aufgaben**
 - Berechnung Kosten
 - Rechnungsstellung
 - Kontakt mit Konzessionsnehmer/innen
 - Spezialfälle